

RS Vwgh 1986/11/20 86/02/0116

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs1;

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1 impl;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/03/0144 E 12. Oktober 1983 RS 1

Stammrechtssatz

Tatbestandsmerkmal der Übertretung nach § 5 Abs 1 StVO ist lediglich das Vorliegen eines (die Fahruntüchtigkeit bewirkenden) durch Alkohol beeinträchtigten Zustandes, nicht aber die Höhe des Blutalkoholwertes. Selbst wenn daher ein eine Verurteilung nach § 5 Abs 1 StVO aussprechendes Straferkenntnis offen lässt, ob der Blutalkoholwert 0,8 ‰ erreicht hat oder nicht, sondern nur feststellt dass jedenfalls der Lenker durch Alkoholeinwirkung fahruntauglich war, so kann darin keine Rechtswidrigkeit gelegen sein (Hinweis E 3.3.1982, 82/03/0010). Wenn die belangte Behörde den Bescheidspruch der 1. Instanz modifiziert, dass der Blutalkoholwert 0,8 ‰ oder darüber betragen hat, so kann darin kein "unzulässiger Tatbestandstausch" erblickt werden.

Schlagworte

Alkoholbeeinträchtigung Fahrtüchtigkeit Spruch der Berufungsbehörde Ergänzungen des Spruches der ersten Instanz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986020116.X01

Im RIS seit

23.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>